



Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Bekanntmachung Nr. 07/20/33 über die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur „Züchtung leistungsfähiger Leguminosensorten“ im Rahmen der BMEL-Eiweißpflanzenstrategie

Vom 10. August 2020

Im September 2015 haben die Vereinten Nationen die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung verabschiedet. Die Bundesregierung legte mit der Neuauflage der Nachhaltigkeitsstrategie am 11. Januar 2017 die aktuellen und umfassend überarbeiteten Ziele und Maßnahmen in allen Bereichen nachhaltiger Entwicklung in Deutschland fest. Vor dem Hintergrund globaler Herausforderungen wie der Rohstoff-, Energie- und Ernährungssicherung für eine wachsende Weltbevölkerung, des Klimawandels und der Erhaltung der Biodiversität, hat sich die Bundesregierung dazu verpflichtet, die natürlichen Ressourcen schonend, effizient und nachhaltig zu bewirtschaften und zu nutzen. Die 2007 vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) verabschiedete Agrobiodiversitätsstrategie adressiert im Besonderen die biologische Vielfalt für die Ernährung, Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, um diese zu erhalten, ihre Potenziale zu erschließen und nachhaltig zu nutzen.

Hinsichtlich der Förderung der nachhaltigen Landwirtschaft und der Sicherstellung nachhaltiger Konsum- und Produktionsmuster leistet die Eiweißpflanzenstrategie des BMEL unter anderem einen Beitrag zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie sowie der Agrobiodiversitätsstrategie.

Mit den in 2020 veröffentlichten Leitlinien der Bundesregierung zur Förderung von entwaldungsfreien Lieferketten von Agrarrohstoffen soll ein Beitrag zum Erhalt der Wälder weltweit geleistet werden. Dabei steht auch eine Steigerung der Eiweißversorgung aus heimischer Produktion im Fokus. Die Maßnahmen der BMEL-Eiweißpflanzenstrategie werden in den Leitlinien als erste Ansätze zur Zielerreichung benannt.

Darüber hinaus dient die Eiweißpflanzenstrategie des BMEL zur Umsetzung der Zukunftsstrategie ökologischer Landbau (ZÖL). Diese Strategie wurde mit dem Ziel, den Ökolandbau in Deutschland zu stärken und den Flächenanteil der ökologisch bewirtschafteten Landwirtschaftsfläche zu erhöhen, gemeinsam von BMEL mit der ökologischen Lebensmittelwirtschaft und unter Einbeziehung der Bundesländer und der Wissenschaft erarbeitet. Der ökologische Landbau benötigt Leguminosen, unter anderem um die ab 2026 geltende Verpflichtung nach der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 zu erfüllen, in der Schweine- und Geflügelfütterung ausschließlich Eiweißfuttermittel aus ökologischer Erzeugung zu verwenden.

Im Diskussionspapier zur Ackerbaustrategie des BMEL (2019) werden den Leguminosen und deren züchterischen Weiterentwicklung eine wichtige Rolle für eine nachhaltige Landwirtschaft zugewiesen. Leguminosen reichern Nährstoffe im Boden an und verbessern die Bodenfruchtbarkeit. Darüber hinaus erhöhen sie die biologische Vielfalt in Agrarökosystemen, was vielfältige, positive Effekte auf die Flora und Fauna in agrarischen Hauptkulturen nach sich zieht.

In den vergangenen Jahrzehnten war der Leguminosenanbau in Deutschland stark rückläufig. Das BMEL möchte daher die Rahmenbedingungen für den Leguminosenanbau in Deutschland verbessern und hat im Jahr 2012 die Eiweißpflanzenstrategie entwickelt.

http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Pflanzenbau/Ackerbau/_Texte/Eiweisspflanzenstrategie.html

Mit der Eiweißpflanzenstrategie des BMEL sollen Wettbewerbsnachteile heimischer Eiweißpflanzen (Leguminosen) ausgeglichen, Forschungslücken geschlossen und erforderliche Maßnahmen zur Umsetzung in die Praxis dargestellt werden. Ziel dabei ist es, den Leguminosenanbau in Deutschland zu fördern und die Anbaufläche wieder auszudehnen, um die Leistungen von Leguminosen für Ökosysteme, Fütterung und Humanernährung nutzbar zu machen. Dafür sollen sowohl das Angebot als auch die Nachfrage nach heimisch erzeugten Leguminosen gestärkt werden. Die Eiweißpflanzenstrategie ist gleichermaßen auf den konventionellen wie den ökologischen Anbau ausgerichtet.

Bei der Weiterentwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) wurde mit dem Greening die Möglichkeit eröffnet, auf ökologischen Vorrangflächen den Anbau von stickstoffbindenden Pflanzen – den Leguminosen – anzuerkennen. Zudem wurden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) Fördermaßnahmen zum Anbau von Leguminosen beschlossen. Zahlreiche Bundesländer bieten im Zuge der Agrarumweltmaßnahmen die Förderung des Anbaus von Leguminosen in der Fruchtfolge („Vielfältige Kulturen im Ackerbau“) an. Von diesen agrarpolitischen Maßnahmen sind positive Impulse für die Flächenausdehnung des Leguminosenanbaus in Deutschland ausgegangen.

Seit 2014 befindet sich die Anbaufläche mit Körnerleguminosen mit einer Zunahme von 24 % gegenüber 2013 im Aufwärtstrend und legte in den vergangenen Jahren noch mal deutlich zu. Im Vergleich zu 2014 hat sich die Fläche bis



2019 mehr als verdoppelt auf 195 700 ha. Auch die Fläche mit Leguminosen zur Ganzpflanzenernte hat von 2014 bis 2019 um knapp 12 % zugenommen und liegt derzeit bei 306 100 ha.

Neben Greening und Agrarumweltmaßnahmen haben auch die Förderung von Wissenstransfer mit Hilfe der modellhaften Demonstrationsnetzwerke sowie die Innovationen aus den FuE¹-Vorhaben im Rahmen der Eiweißpflanzenstrategie des BMEL zu einer Zunahme von Angebot und Nachfrage beigetragen. Erste Innovationen wurden beispielsweise durch die Züchtung von Leguminosen mit verbesserten Sorteneigenschaften erzielt. Dennoch sind weitere Anstrengungen notwendig, um nachhaltigere Verbesserungen bei der Versorgungs- und Anbausituation zu erreichen. Dies betrifft insbesondere den Bereich der Leguminosenzüchtung.

Das Fachforum Leguminosen der Deutschen Agrarforschungsallianz (DAFA) hat zum Thema Leguminosen eine Forschungsstrategie entwickelt und veröffentlicht <https://www.dafa.de/foren/fachforum-leguminosen/>. Darin wird ebenfalls verdeutlicht, dass die Pflanzenzüchtung eine Schlüsselstellung einnimmt. Nur mit leistungsstarken Sorten, die betriebswirtschaftlich mit alternativen Fruchtfolgegliedern konkurrieren können, ist ein wirtschaftlicher Leguminosenanbau in Deutschland realisierbar.

Ferner verdeutlicht das „Nationale Fachprogramm zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Kulturpflanzen“ die Rolle der pflanzengenetischen Ressourcen als Ausgangsmaterial für die Züchtung von Pflanzen mit hoher Resistenz gegenüber Schädlingen, Krankheiten und abiotischem Stress sowie zur Weiterentwicklung der Züchtungsforschung.

1 Gegenstand der Förderung

Auf dieser Grundlage sucht die Geschäftsstelle Eiweißpflanzenstrategie in der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) mit Bezug auf die „Richtlinie zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie von Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer für eine nachhaltige Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten“ vom 29. Juli 2015 (BAnz AT 04.08.2015 B1) des BMEL Interessenten für die Durchführung von FuE-Vorhaben zum Thema Züchtung leistungsfähiger Leguminosensorten.

Ziel ist neben der Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Ausweitung des Leguminosenanbaus die Nutzung und Optimierung des Potenzials der Leguminosen als Lebens- und Futtermittel sowie hinsichtlich ihrer Leistungen für das Ökosystem. Diese Zielsetzungen gelten sowohl für den ökologischen als auch für den konventionellen Anbau und die Verwertung. Erreicht werden soll dies durch Verbesserung und Sicherung der pflanzlichen Produktivität mittels Pflanzenzüchtung unter anderem in den folgenden Bereichen:

- Erschließung genetischer Ressourcen mit verbessertem Ertragspotenzial
- Steigerung Ertrag, Ertragsstabilität (Verbesserung der Resistenz gegen biotische und abiotische Schadfaktoren, agronomische Eigenschaften)
- Verbesserung Qualität (wertgebende/hemmende Inhaltsstoffe)
- Verbesserung artspezifischer Merkmale, Nutzungselastizität
- Mischkultureignung
- Entwicklung/Verbesserung von Winterformen (Winterhärte/Frosttoleranz)

Vorhaben, deren primäres Ziel eine Verbesserung der Erzeugung, der Verarbeitung oder der Vermarktung von nachwachsenden Rohstoffen ist, können im Rahmen dieser Bekanntmachung nicht berücksichtigt werden.

Die FuE-Vorhaben können maximal mit einer dreijährigen Projektlaufzeit beschieden werden. Der Maßnahmenbeginn ist ab Herbst 2021 geplant.

In allen oben genannten Vorhaben ist im Anbau ausschließlich GVO-freies genetisches Material zu verwenden.

2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen mit Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland sowie Bundes- und Landesforschungsanstalten sein.

Gemäß Richtlinie zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie von Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer für eine nachhaltige Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten vom 29. Juli 2015, Nummer 3, können dies, unabhängig von der gewählten Rechtsform, kleine oder mittlere Unternehmen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 bzw. Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sein, oder Forschungseinrichtungen gemäß Artikel 2 Absatz 83 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Bei Verbundvorhaben ist grundsätzlich eine wissenschaftliche Betreuung durch Hochschul- oder andere wissenschaftlich arbeitende Institutionen vorzusehen. Die Höhe der Zuwendung für den Praxispartner wird dabei im Einzelfall festgesetzt. Ein angemessener Eigenanteil des oder der Bewerber unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Eigeninteresses und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird daraus abgeleitet.

3 Rechtsgrundlage

Vorhaben können nach Maßgabe der vorliegenden Bekanntmachung, der Standardrichtlinien des Bundesministeriums für Bildung und Forschung einschließlich Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis,

¹ FuE = Forschung und Entwicklung



der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie auf Basis der „Richtlinie des BMEL zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie von Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer für eine nachhaltige Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten“ vom 29. Juli 2015 durch Zuwendungen gefördert werden. Alle genannten Richtlinien beruhen auf der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 bzw. der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014.

Bei Nutzung genetischer Ressourcen, die unter die Anwendung des Nagoya-Protokolls fallen, und des traditionellen Wissens, das sich auf solche genetischen Ressourcen bezieht, weisen wir auf die Einhaltung der Sorgfaltspflicht gemäß Artikel 4 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 vom 16. April 2014 und die damit verbundenen Dokumentationspflichten hin.

Weitere Informationen zum Nagoya-Protokoll, der EU-Verordnung und deren Umsetzung finden Sie auf der Internetseite des Bundesamts für Naturschutz (BfN): www.abs.bfn.de. Spezielle Informationen zum Zugang und Vorteilsausgleich bei genetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft finden Sie im Internetangebot des Informations- und Koordinationszentrums für Biologische Vielfalt (IBV) der BLE, unter www.genres.de/ABS.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die eingereichten Projektvorschläge stehen miteinander im Wettbewerb.

4 Verfahren

4.1 Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Die eingegangenen Projektskizzen werden nach Ablauf der Vorlagefrist vom Projektträger insbesondere nach folgenden Kriterien geprüft:

- Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Leistungsempfängers (die Fachkunde ist mittels geeigneter Referenzen nachzuweisen)
- wissenschaftliche Qualität und Erfolgsaussichten des Vorhabens, Innovation und Kreativität des Ansatzes
- Nutzen für Formen nachhaltiger Landwirtschaft u. a. für den Ökolandbau
- Nutzen für eine Förderung des Anbaus und der Nachfrage von Leguminosen
- effizienter Mitteleinsatz
- ausreichend genaue Beschreibung und Begründung des Projekts unter Einbezug aktueller Literatur und des vorhandenen Wissens
- Integration geeigneter Wissenstransfermaßnahmen in das geplante Vorhaben
- ausreichende Berücksichtigung abgeschlossener und laufender FuE-Vorhaben sowie laufender Aktivitäten (z. B. Länderprogramme und -Initiativen)
- gegebenenfalls Darstellung der Arbeitsteilung zwischen Kooperationspartnern im Projekt
- nachvollziehbarer Arbeits- und Finanzierungsplan für die Gestaltung und Durchführung des Vorhabens.

Das BMEL und der Projektträger BLE behalten sich vor, bei der Bewertung der vorgelegten Projektskizzen Experten hinzuzuziehen.

4.2 Vorlage von Projektskizzen

Die zu verwendende Projektskizzengliederung entnehmen Sie bitte dem „Leitfaden für Skizzeneinreicher“. Diesen finden Sie im Informationsangebot der Geschäftsstelle Eiweißpflanzenstrategie im Internet unter www.ble.de/eps. Die Skizzen sind in deutscher Sprache abzufassen. Es können nur Projektskizzen berücksichtigt werden, die gemäß dieser Projektskizzengliederung und unter Einhaltung der formalen Vorgaben erstellt wurden.

Das Einreichen der Projektskizzen unter Bezug auf die „Richtlinie des BMEL zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie von Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer für eine nachhaltige Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten“ vom 29. Juli 2015 erfolgt elektronisch über das Internet-Portal <https://foerderportal.bund.de/easyonline/>. Im Portal ist die Projektskizze im PDF-Format hochzuladen. Darüber hinaus wird hier aus den Eingaben in ein Internetformular eine Vorhabenübersicht generiert. Vorhabenübersicht und die hochgeladene Projektskizze werden gemeinsam begutachtet.

Die online erstellten Dokumente (Vorhabenübersicht und Projektskizze) sind als unterschriebener Ausdruck in doppelter Ausfertigung auf dem Postweg bis zum

1. Dezember 2020 (Posteingangsstempel der BLE)

bei der

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Referat 332
Geschäftsstelle Eiweißpflanzenstrategie
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn
einzureichen.



Alternativ ist auch die Übersendung der online erstellten Unterlagen per De-Mail an eps@ble.de-mail.de in einer der Varianten „absenderbestätigt“ oder „persönlich & vertraulicher Versand“ bis zur vorstehend genannten Ausschlussfrist möglich. Sofern das Schriftformerfordernis derzeit nicht eingehalten werden kann, kann das unterschriebene Dokument per Telefax/Computerfax an die Telefaxnummer 030/1810 6845 2907 gesendet oder als Scan oder Foto per E-Mail an die Adresse eps@ble.de übermittelt werden. Eine Nachreichung der Skizze als unterschriebenes Papierdokument ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Verspätet eingereichte Skizzen werden nicht berücksichtigt.

Der Projektträger informiert die Skizzeneinreicher über das Ergebnis. Bei positiver Bewertung werden die Skizzeneinreicher aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Dr. Annegret Groß-Spangenberg (0228/6845-2916, Annegret.Gross-Spangenberg@ble.de) oder Frau Kristin Nerlich (0228/6845-3095, Kristin.Nerlich@ble.de).

Bonn, den 10. August 2020

Bundesanstalt
für Landwirtschaft und Ernährung

Im Auftrag
Dr. Eiden
